

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bergün und Filisur **über die Primarschulen und den Kindergarten**



Am 26. Mai 2010 von den Schulräten Filisur und Bergün zuhanden der Gemeindevorstände verabschiedete Version

Am 22.06.2010 von der Gemeindeversammlung Filisur und am 30.06.2010 von der Gemeindeversammlung Bergün angenommene Vereinbarung.

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bergün und Filisur über die Primarschulen und den Kindergarten

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Vereinbarung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Mit dieser Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bergün und Filisur werden die Aufnahme der Primarschüler der Unterstufe (1. – 3. Primarklasse) der Gemeinde Filisur in die Primarschule Bergün, die Standorte der Abteilungen sowie die Führung des gemeinsamen Kindergartens ab dem Schuljahr 2010/2011 geregelt.

II. Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 Verantwortlichkeiten

Die Gemeinden Bergün und Filisur führen je eine Primarschule und einen gemeinsamen Kindergarten im Sinne der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung.

Es gilt die jeweilige Schul- und Disziplinarordnung der betreffenden Standortgemeinde.

Die Ferien- und Feiertagsregelung richtet sich nach dem für beide Gemeinden geltenden Plan.

Die Schulleitung umfasst den Kindergarten und die Primarschulen beider Gemeinden gemäss „Schulleiterkonzept für Kindergarten und Schulen Filisur und Bergün“.

III. Kindergarten

Art. 3 Aufnahme

Jedes Kind, das in einer der beiden Gemeinden Wohnsitz hat, ist berechtigt, während mindestens einem Jahr, in der Regel aber während zweier Jahre, unmittelbar vor dem Schuleintritt, den Kindergarten zu besuchen.

Art. 4 Kindergartenkommission

Die Kindergartenkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Sie besteht aus je zwei Schulratsmitgliedern jeder Gemeinde.

Die Kindergartenkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar sowie einem weiteren Mitglied.

Sie konstituiert sich selbst.

Art. 5 Befugnisse

Der Kommission obliegt die Handhabung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen sind. Als vollziehendes Organ leitet und beaufsichtigt sie den Unterrichtsbetrieb.

Ausserdem obliegen ihr:

- a) Die Wahl und Entlassung der Kindergartenlehrperson;
- b) Die Festsetzung der Pensen der unterrichtenden Kindergartenlehrperson;
- c) Die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Kindergartenlehrperson gemäss kantonalen Richtlinien und Lehrerbesoldungsverordnung;
- d) Die Überwachung der Einrichtungen und der Schulklokale;
- e) Die Organisation der Schülertransporte und -verpflegung;
- f) Die Erstellung des Budgets;
- g) Das Antragsrecht an Gemeinden zu Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind.

Art. 6 Organisation

Der Präsident beruft die Kommission ein und leitet die Sitzungen, organisiert die Unterrichtsbesuche und unterhält den Kontakt zur Lehrerschaft über die Schulleitung. Der Aktuar führt die Sitzungs- und Besprechungsprotokolle. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt.

Art. 7 Einladung

Der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Mitglied ein.

Die Mitglieder der Kommission erhalten die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht.

Bei einer Lehrerwahl muss die Kommission vollzählig anwesend sein.

IV. Besondere Regelungen

Art. 9 Standorte

a) Bis Ende Schuljahr 11/12:

Kindergarten und 1. - 3. Primarklassen: Bergün
4. - 6. Primarklassen: an der jeweiligen Standortgemeinde

b) Schuljahr 12/13:

Kindergarten und 1. - 3. Primarklassen: Bergün
4. - 6. Primarklassen: Filisur

c) Ab Schuljahr 13/14:

Standort und Abteilungsgrösse richten sich nach den Schülerzahlen und sind pädagogisch zweckmässig festzulegen.
Die Festlegung des Standortes obliegt den Gemeindevorständen.

Art. 10 Transport

Der Transport wird gesamthaft koordiniert. Es ist so weit möglich das öffentliche Verkehrsangebot zu berücksichtigen.

Die Kindergarten- und Unterstufenschüler sind bei Ankunft und Abfahrt der RhB auf dem Bahnhof zu beaufsichtigen. Bei Bedarf fährt eine Begleitperson mit.

Art. 11 Unterrichtszeiten

Die Stundenpläne sind so zu gestalten, dass ein Minimum an unterrichtsfreien Randstunden entsteht. Für diese Fälle steht ein Aufenthalts- bzw. Aufgabenraum zur Verfügung.

Die Mittagszeit beträgt maximal 70 Minuten. Der Unterricht auf der Unterstufe endet spätestens um 1530 Uhr, so dass die Filisurer Kinder spätestens um 1600 Uhr in Filisur sind.

Art. 12 Verpflegung

Die jeweiligen Schulbehörden bieten in ihrer Gemeinde eine Mittagsverpflegung für die Schüler und Kindergärtner der anderen Gemeinde, resp. der Fraktionen an.
Die Mittagszeit ist verbindlich geregelt.

Es ist auf eine ausgewogene Mittagsverpflegung zu achten.

Ein Teil der Verpflegungskosten muss von den Eltern übernommen werden. Die zuständige Schulbehörde legt den Anteil fest.

V. Finanzen

Art. 13 Betriebs- und Verwaltungskosten

Als Betriebs- und Verwaltungskosten gelten die Auslagen für:

- Die Lehrerbesoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen;
- Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. EDV;
- Alle Transportkosten der Schüler zu Unterrichtsorten ausserhalb der Gemeinden sowie von Schulhaus zu Schulhaus bzw. Bahnhof zu Bahnhof;
- Die Prämien der gesetzlich erforderlichen Versicherungen.

Weitere Betriebs- und Verwaltungskosten, wie z. B. der Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur sowie die Anschaffung von Mobiliar, Verzinsung und Amortisation der Infrastruktur sowie die Transportkosten innerhalb der jeweiligen Gemeinde werden von jeder Gemeinde selbst getragen.

Art. 14 Kostenverteiler

Die nach Abzug der Beiträge des Kantons Graubünden und allfälliger weiterer Zuwendungen verbleibenden Betriebs- und Verwaltungskosten des Kindergartens und der Primarschulen werden wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

35 % im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl und 65 % im Verhältnis der Gesamtschülerzahl (Primarschüler und Kindergärtner).

Als Stichtag für Einwohner- und Schülerzahl gilt der Stichtag des AVS für die kantonale Beitragsbemessung.

Art. 15 Budget

Die Schulbehörden der beiden Gemeinden erstellen gemeinsam das Budget für ihre Schulen und den Kindergarten und stellen dieses den Gemeinden bis spätestens anfangs September zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen Bergün und Filisur erlangt diese Vereinbarung Rechtskraft.

Art. 17 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarung über den Kindergarten zwischen den Gemeinden Bergün und Filisur vom Juli 2009 ist aufgehoben.

Die Vereinbarung findet erstmals auf Beginn des Schuljahres 10/11 Anwendung.

Art. 18 Revision

Die Vereinbarung kann jederzeit gänzlich oder teilweise auf Antrag der Schulbehörden oder eines Gemeindevorstandes geändert werden.

Art. 19 Kündigung

Die Vertragsgemeinden können die Vereinbarung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten unter Berücksichtigung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres kündigen.

7477 Filisur, 13.08.2010

7482 Bergün, 18.08.2010

Gemeindevorstand Filisur

Gemeindevorstand Bergün

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Präsident:

Der Aktuar:

F. Schutz

R. Cereghetti

P. Nicolay

D. Gasner